Fischereipachtvertrag für Teiche

	•	zwise	chen			
Verpächter						
Name, Vorname	Anschrift					Telefon-Nummer
		ur	nd			
Pächter						
Name des Vereins:						
vertreten durch:						
Name, Vorname	Anschrift				Geburtsdatum	Telefon-Nummer
		§	1			
	P		genstand			
Dar Varnächter vernachtet e	oin Eisabaraireabt am	naahatal	andan Ca	vässer im as	oomton Umfong	an dan Dächter
Der Verpächter verpachtet s		Hachster	ienden Gev	wasser iiii ge	samlen onnang	an den Fachter.
Name/Bezeichnung des Gev	vässers					
Flur-Nr.			Fläche in ha			
Gemarkung			Gemeinde			
Genialkung			Gemeinde			
Dem Pächter steht neben de sie zu der gepachteten Fläch	m Fischereiausübung	srecht au	uch die Nut	zung der Pfla	nzen in und am	Teich zu, soweit
Der Verpächter verzichtet wa	ie genoren. ährend der Pachtzeit a	uf jede A	Art der Fisch	nereiausübun	g in diesem Fisc	hwasser.
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,						
		§	2			
		Pach				
Die Bechtzeit beträgt	Jahre.					
Die Pachtzeit beträgt			F. de .	24 Donomi		
Beginn: 1. Januar			Ende:	31. Dezem	ber	
Pachtjahr ist das Kalenderjahr.						
_ § 3						
Pachtpreis						
Der jährliche Pachtpreis betr	ägt	€.				

Wenn ohne Verschulden des Pächters durch äußere Einwirkungen auf das Fischwasser der Ertrag der Fischerei wesentlich verringert oder vernichtet wird (z.B. durch Naturereignisse, Einleitungen, Fischkrankheiten, Wasserbauten), so kann der Pächter eine Herabsetzung des Pachtpreises verlangen oder das Pachtverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Schluss des Pachtjahres schriftlich kündigen.

€ Er ist jährlich zur Zahlung fällig am

§ 4

		Rechte Dritter				
(1)		ss andere als die nachstehend aufgeführten Fischerei-, g des Pächters beeinträchtigen könnte, nicht vorhanden :				
(2)	dere seine Fischerei beeinträ Pächter eine angemessene H	agsabschluss Kenntnis davon, dass außer den in Absatz chtigende Rechte bestehen oder der Verpächter die Fisc lerabsetzung des Pachtpreises verlangen oder den Pach len. Der Pächter kann diese Rechte nur binnen eines Mo	cherei ausübt, so kann der htvertrag mit sofortiger			
		§ 5				
		Allgemeine Pflichten				
(1)	Der Verpächter verpflichtet sich, für die Beseitigung von Störungen und Beeinträchtigungen des verpachteten Fischwassers Sorge zu tragen oder auf Verlangen des Pächters an diesen seine Ansprüche und Rechte gegen den Störer abzutreten.					
(2)	pfleglich zu behandeln und so Ausnahme naturschutzrechtlie	ächter ist verpflichtet, das Fischwasser nach den anerkannten Regeln der Teichwirtschaft zu betreiben, es ich zu behandeln und sorgfältig zu überwachen. Insbesondere hat er ein Übermaß an Wasserpflanzen (mit ahme naturschutzrechtlich geschützter Pflanzen) sowie an Ablagerungen sachgemäß zu beseitigen, um /erlandung des Teichs wirksam aufzuhalten.				
		§ 6				
(4)	Day Däghtay hat Dayson Finla	Instandhaltung, Beseitigung	January Arrahaman			
(1)	Der Pächter hat Damm, Einlauf, Ablauf und Umlauf des Teichs instand zu halten und laufende Ausbesserungen auf seine Kosten auszuführen. Bei Mängeln, die nachweisbar nicht oder nicht ausschließlich auf die Bewirt- schaftung des Teichs durch den Pächter zurückzuführen sind, übernimmt der Verpächter die Instandsetzung in entsprechendem Verhältnis.					
(2)	Schäden, die am Teich durch unvorhergesehene Naturereignisse entstehen sollten, hat der Verpächter auf seine Kosten zu beheben. Haben diese Schäden ihre Ursache in einer mangelnden Instandhaltung durch den Pächter, so ist dieser verpflichtet, den Schaden zu beseitigen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen.					
(3)	Zur Feststellung des ordnungsgemäßen Zustands des Teichs bei Vertragsabschluss haben die Vertragsparteien den Teich am gemeinsam besichtigt. Dabei wurde Folgendes festgestellt:					
§ 7 Fischereierlaubnisscheine						
		eierlaubnisscheinen ist die schriftliche Einwilligung des V	erpächters erforderlich.			
	oder					
	Der Verpächter stimmt hierm					
		ne bis zur der vom Landratsamt genehmigten Anzahl aus				
	bis zu jährlich Tages-, Wochen-, Monats- und Jahres-					
	Fischereierlaubnisscheir	ne ausstellt.				
Den dürf		dass Erlaubnisscheine nur mit Genehmigung des Landr	ratsamts ausgestellt werden			
Nur	für juristische Personen (z.	B. eingetragene Vereine).				
	-					
Ohne Erlaubnisschein dürfen nur						
Nan	ne, Vorname	Anschrift	Geburtsdatum			

§ 8 Erweitertes Betretungsrecht

Der Pächter und die Personen, welche von ihm die Erlaubnis zum Fischfang erhalten haben, dürfen auch umfriedete und vollständig eingefriedete Grundstücke des Verpächters zur Ausübung der Fischerei betreten. Sie sind berechtigt, Boote am Ufer des Verpächters anzuschließen und Angel- und Bootsstege zu errichten, soweit hierdurch nicht berechtigte Interessen des Verpächters oder anderer Ufereigentümer erheblich gestört werden.

§ 9 Folgen des Erlöschens des Pachtverhältnisses

Falls das Pachtverhältnis gem. Art. 32 des Fischereigesetzes erlöschen sollte (Anschluss an einen gemeinschaftlichen Fischereibetrieb oder Einbeziehung in eine Genossenschaft), hat der Pächter keinen Entschädigungsanspruch. Er kann aber eine angemessene Entschädigung für den von ihm in den letzten beiden Jahren nachgewiesenen Besatz vom Verpächter verlangen. Dieser Anspruch ist innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Wochen nach Beendigung des Pachtverhältnisses schriftlich geltend zu machen.

§ 10 Tod oder Ausscheiden eines Pächters

Stirbt ein Pächter, so endet das Pachtverhältnis mit seinen Erben zum Ende des Pachtjahres. Sind mehrere Pächter vorhanden, so bleibt der Vertrag mit den die übrigen bestehen. Gleiches gilt im Falle des sonstigen Ausscheidens eines Mitpächters.

§ 11 Kündigung

Der Verpächter kann unter Ausschluss jeden Anspruchs des Pächters auf Entschädigung oder Rückzahlung des Pachtpreises außer in den bereits angeführten Fällen den Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn der Pächter:

- 1. die Nutzung des Fischwassers unbefugt einem Dritten überlässt;
- 2. am Fischwasser Veränderungen vornimmt, welche das Fischwasser nachhaltig schädigen oder wenn er wiederholt gegen fischereirechtliche Bestimmungen verstößt;
- die zur Pflege und Instandhaltung des Teichs notwendigen Maßnahmen trotz Aufforderung durch den Verpächter in schuldhafter Weise unterlässt.
- 4. trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung des Pachtpreises länger als vier Wochen nach Fälligkeit im Rückstand bleibt. Die Kündigung wird nicht wirksam, wenn vor ihrem Zugang der rückständige Pachtpreis bezahlt ist.

§ 12 Verjährung bei Pachtende

Ansprüche des Verpächters wegen ungenügender Instandhaltung des Teichs und Ansprüche des Pächters wegen des Ersatzes von Aufwendungen verjähren in 6 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt beim Verpächter mit der Rückgabe des Pachtobjekts, beim Pächter mit der Beendigung des Pachtverhältnisses.

§ 13 Hinterlegung des Vertrags

Der Verpächter hinterlegt eine Ausfertigung dieses Vertrags innerhalb von 8 Tagen beim Landratsamt Eichstätt.

§ 14 Gerichtsstand

Soweit für Streitigkeiten aus diesem Vertrag die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wird das Amtsgericht

als sachlich und örtlich zuständiges Gericht erster Instanz vereinbart.						
als sacrificit und orthorizustandiges Generit erster il	istanz vereinbart.					
Ort, Datum	-					
Der/Die Verpächter	Der/Die Pächter					
Unterschrift(en)	Unterschrift(en)					

Hinweise zum Ausfüllen des Fischereipachtvertrages

Allgemeines

Fischereipachtverträge können in weiten Grenzen frei vereinbart werden. Das Fischereirecht schreibt nur wenige Dinge zwingend vor. Schon deswegen kann dieser Mustervertrag nur ein Anhalt für die individuelle Gestaltung Ihres Pachtvertrags sein. Vom Muster kann selbstverständlich auch abgewichen werden. Dieses Vertragsmuster berücksichtigt die aus der Praxis gewonnenen Erfahrungen mit Fischereipachtverträgen.

Dieses Vertragsmuster eignet sich nicht für die Verpachtung von fließenden Gewässern und Seen. Bitte dafür das für diesen Zweck vorgesehene Muster verwenden.

Das Gewässer darf an höchstens drei Personen verpachtet werden. Bei der Verpachtung an eine juristische Person (z.B. eingetragener Verein) muss im Vertrag festgelegt werden, welche Mitglieder (höchstens drei) ohne Erlaubnisschein fischen dürfen. Es kann auch festgelegt werden, dass keine oder weniger als drei Personen ohne Erlaubnisschein fischen dürfen - aber es muss ausdrücklich schriftlich festgelegt werden. Die Festlegung kann auch auf die Weise erfolgen, dass Funktionen im Verein genannt werden, wenn die Personen dadurch eindeutig bestimmbar sind (z.B. der jeweilige Vorsitzende). Ohne eine solche Festlegung dürften z.B. alle Mitglieder eines Vereins ohne Erlaubnisschein fischen. Solche Verträge sind nichtig = ungültig!

Der Verpächter muss eine Ausfertigung des Pachtvertrags binnen acht Tagen nach dem Vertragsabschluss beim Landratsamt Eichstätt hinterlegen. Dies gilt auch für Änderungs-, Ergänzungs- und Unterpachtverträge sowie für Verträge, mit denen weitere Mitpächter ausgenommen werden. Eine Unterverpachtung ist nur mit Genehmigung des Verpächters zulässig.

Zu § 1 "Pachtgegenstand"

Das Gewässer und vor allem dessen Grenzen sollten möglichst genau bezeichnet werden.

Zu § 2 "Pachtzeit"

Der Vertrag muss für **mindestens 10 Jahre** abgeschlossen werden (Art. 31 des Fischereigesetzes). Spätere Verlängerungen der Laufzeit des Vertrags dürfen auch kürzer sein.

Zu § 7 "Fischereierlaubnisscheine"

Fischereierlaubnisscheine sind auf eine bestimmte Zeit (Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahresscheine, längstens für drei Jahre) auszustellen. Das Ausstellen von Erlaubnisscheinen muss durch das Landratsamt genehmigt sein. Die einzelnen Erlaubnisscheine werden vom Landratsamt durch einen Siegelabdruck bestätigt.

Zu § 8 "erweitertes Betretungsrecht"

Nach Art. 70 des Fischereigesetzes hat der Pächter das Recht, nicht eingefriedete fremde Grundstücke zur Ausübung der Fischerei zu betreten. Ob dem Pächter darüber hinaus durch diesen Vertrag ein erweitertes Betretungsrecht für die Grundstücke des Verpächters eingeräumt werden soll, können die Vertragspartner frei vereinbaren.